

Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Claudia Stamm**
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
vom 10.03.2010

Diebstahl von im Zuge der Waffenamnestie abgegebenen Waffen aus bayerischen Landratsämtern

Bis zum 31. Dezember 2009 konnten illegale Waffen in Bayern straffrei bei der Polizei, den Landratsämtern oder den Kreisverwaltungsreferaten abgegeben werden. Mit diesen Vollzugshinweisen konkretisierte Bayern die Anwendung der zum 25. Juli 2009 in Kraft getretenen Änderungen der Waffengesetze. Laut einer Pressemitteilung der Bayerischen Staatsregierung werden die abgegebenen Waffen an das Bayerische Landeskriminalamt geschickt und ballistisch überprüft. Dort wird dann schließlich der Großteil der Waffen zerlegt und vernichtet. In Bayern sind bis zum Ende der Amnestie 34 600 Waffen abgegeben worden. Aus Zeitungsberichten war in den letzten Tagen zu entnehmen, dass aus mehreren Landratsämtern im Zuge der Waffenamnestie abgegebene Waffen gestohlen wurden.

Vor diesem Hintergrund frage ich die Staatsregierung:

1. Wie viele Fälle von Diebstahl von im Zuge der Waffenamnestie abgegebenen Waffen hat es seit dem Ende der Waffenamnestie gegeben?
2. Wo werden die Waffen an den Polizeidienststellen, Landratsämtern und Kreisverwaltungsreferaten genau gelagert und wie werden sie vor unbefugtem Zugriff geschützt?
3. Wie ist sicherzugehen, dass sich heute und in Zukunft niemand unrechtmäßig Waffen aneignet?
4. a) Wann ist vorgesehen, diese Waffen tatsächlich zu vernichten?
b) Liegen Kenntnisse darüber vor, wie viel Prozent dieser Waffen tatsächlich vernichtet werden bzw. an Museen etc. weitergegeben werden?
5. a) Wie wird die Staatsregierung in Zukunft mit dem Problem des Waffendiebstahls umgehen?
b) Würde es helfen, wenn an jedem der Landratsämter eine zusätzliche Stelle für einen Waffenkontrolleur geschaffen würde?

Antwort

des Staatsministeriums des Innern
vom 15.04.2010

Vorbemerkung:

Die Staatsanwaltschaft Traunstein hat gegen einen Mitarbeiter des Landratsamtes Altötting ein Ermittlungsverfahren wegen des Verdachts der Unterschlagung, des Verwahrungsbruchs, der Bestechlichkeit und des Verstoßes gegen das Waffengesetz eingeleitet. Dem Beschuldigten wird vorgeworfen, zum einen rechtswidrig Waffenerlaubnisse erteilt zu haben, zum anderen wurden bei einer Hausdurchsuchung rund 150 Schusswaffen gefunden, deren Herkunft noch nicht geklärt ist. Die Ermittlungen dauern derzeit noch an. Geprüft werden in diesem Verfahren auch mögliche Bezüge zum Landratsamt Berchtesgadener Land.

Zur Umsetzung der Waffengesetz-Änderung 2009 hat das Staatsministerium des Innern die Waffenbehörden mit Vollzugshinweisen vom 26.10.2009 (ID5-2131.67-21, veröffentlicht unter www.waffenrecht.bayern.de) gebeten, abgegebene Waffen an das Bayerische Landeskriminalamt zu übermitteln. Eine Eigenverwertung in Form des Verkaufs an Berechtigte ist nach diesen Vollzugshinweisen aus Sicht des Staatsministeriums des Innern mit dem Sinn des Gesetzes nicht vereinbar.

Zu 1.:

Das Staatsministerium des Innern hat über den in der Vorbemerkung genannten Fall hinaus hierzu keine Erkenntnisse.

Zu 2.:

Die Waffenbehörden verwahren abgegebene Schusswaffen und Munition in Waffenkammern und gleich geeigneten Behältnissen. Der Zugriff auf die Waffen beschränkt sich auf die Mitarbeiter der jeweiligen Waffenbehörde.

Bei den Polizeidienststellen erfolgt die Verwahrung nach der „Dienstvorschrift für die Behandlung von Verwahrstücken bei staatlichen Polizeidienststellen (DVVstP)“, Fassung vom 12.01.2001, grundsätzlich in verschließbaren Räumen und Behältnissen. Gefahr bringende Verwahrstücke wie z. B. Schusswaffen und Munition sind besonders sorgfältig zu verwahren. Für die Verwahrung ist ein Verwalter zu bestimmen. Verwahrstücke sind stets unter sicherem Verschluss zu halten, wobei lediglich der Verwalter über die Schlüssel verfügt. Die im Rahmen der Amnestie abgegebenen Schusswaffen wurden demnach von dem Verwalter in einem Verwahrverzeichnis eingetragen und anschließend vom Sachbearbeiter persönlich dem Verwalter übergeben. Anschließend wurde die Vollzähligkeit sowie der Zustand

der Verwahrstücke durch den Verwalter überprüft und dokumentiert.

Für die Abgabe von Waffen, Munition und Zubehör an die Waffenverwertungsstelle des Bayerischen Landeskriminalamtes hat dieses ein gesondertes Formblatt zur Verfügung gestellt. Darin waren die einzuliefernden Gegenstände mit laufender Nummer, Menge, Bezeichnung und Kaliber aufzuführen. Die Waffenbehörden und Polizeidienststellen leiteten dann die Gegenstände mit dem Formblatt, unter Eintragung der Abgabe im Verwahrverzeichnis, an das Bayerische Landeskriminalamt. Von dort erhielten sie eine Empfangsbestätigung. Beim Bayerischen Landeskriminalamt wurde dann wieder entsprechend der o. a. Ausführungen zur DVVstP verfahren.

Zu 3.:

Die Ermittlungen zu dem in der Vorbemerkung angesprochenen Fall sind noch nicht abgeschlossen. Das Staatsministerium des Innern hat die Regierung von Oberbayern – unbeschadet der staatsanwaltschaftlichen Ermittlungen – beauftragt, den Vorgang am Landratsamt Altötting aufzuklären und die Verfahren bei den Waffenbehörden unter Beachtung der „Richtlinie zur Verhütung und Bekämpfung von Korruption in der öffentlichen Verwaltung“ der Bayer. Staatsregierung allgemein auf mögliche Miss-

brauchsgefahren zu überprüfen sowie Handlungsmöglichkeiten aufzuzeigen, um die Gefahren zu minimieren. Auf der Grundlage dieses derzeit noch nicht vorliegenden Berichts wird zu entscheiden sein, welche ggf. zusätzlichen Maßnahmen bei den Waffenbehörden erforderlich sind.

Zu 4. a):

Die Verwertung der während der Amnestieregelung abgegebenen Schusswaffen dauert wegen der großen Zahl abgegebener Waffen noch an. Ein exakter Beendigungszeitpunkt der Waffenverwertung ist derzeit noch nicht bestimmbar.

Zu 4. b):

Die meisten der dem Bayerischen Landeskriminalamt übermittelten Waffen wurden und werden vernichtet. Bis zum 01.02.2010 wurden 320 Waffen durch das Bayerische Landeskriminalamt der dortigen Arbeitssammlung zugeführt bzw. anderen bayerischen Polizeidienststellen zu Schulungs- und Ausbildungszwecken übergeben. Dies entspricht einem Anteil von rund zwei Prozent.

Zu 5. a):

Auf die Antwort zu Frage 3 wird verwiesen.

Zu 5. b):

Auf die Antwort zu Frage 3 wird verwiesen.